

LU_GERICHTE AR 01 18 vom 2. April 2002

LU Gerichte, 2002-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_AR_01_18

FR: LU_GERICHTE AR 01 18 du 2 avril 2002

IT: LU_GERICHTE AR 01 18 del 2 aprile 2002

Regeste

Art. 394 Abs. 3 und 398 Abs. 2 OR; §§ 20 ff. aAnwG. Sorgfaltspflicht des Anwalts. Einfluss mangelhafter Auftragsbefreiung auf das Honorar. | Anwaltsrecht

Volltext

Luzern Aufsichtsbehörden und Kommissionen 02.04.2002 AR 01 18 (2002 I Nr. 28)
Lucerne Aufsichtsbehörden und Kommissionen 02.04.2002 AR 01 18 (2002 I Nr. 28)
Lucerna Aufsichtsbehörden und Kommissionen 02.04.2002 AR 01 18 (2002 I Nr. 28)

Art. 394 Abs. 3 und 398 Abs. 2 OR; §§ 20 ff. aAnwG. Sorgfaltspflicht des Anwalts. Einfluss mangelhafter Auftragsbefreiung auf das Honorar. | Anwaltsrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Aufsichtsbehörden und Kommissionen Abteilung:
Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte Rechtsgebiet: Anwaltsrecht Entscheiddatum:
02.04.2002 Fallnummer: AR 01 18 LGVE: 2002 I Nr. 28 Leitsatz: Art. 394 Abs. 3 und 398
Abs. 2 OR; §§ 20 ff. aAnwG. Sorgfaltspflicht des Anwalts. Einfluss mangelhafter
Auftragsbefreiung auf das Honorar. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig.
Entscheid: Art. 394 Abs. 3 und 398 Abs. 2 OR; §§ 20 ff. aAnwG. Sorgfaltspflicht des
Anwalts. Einfluss mangelhafter Auftragsbefreiung auf das Honorar. =====

===== Zu einer
Honorarstreitigkeit, für welche nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz vom 30. November
1981 noch die Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte als Schiedsgericht zuständig war,
erwog diese u.a. Folgendes: Der Beauftragte haftet dem Auftraggeber für getreue und
sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes (Art. 398 Abs. 2 OR). Eine nicht
gehörige Erfüllung des Auftrages führt nicht einfach zu einem Verlust des Anspruches auf
Honorar (BGE 124 III 423 = Pra 88 [1999] Nr. 22; vgl. Entscheid des Bundesgerichtes vom
22.12.1999, in: Semaine judiciaire 122, Nr. 31, S. 485 ff). Vielmehr gilt heute der
Grundsatz, schlechte Auftragsbefreiung räume dem Auftraggeber das Recht auf Minderung
der Vergütung ein (Fellmann, Berner Komm., N 498 zu Art. 394 OR). Das Honorar des
unsorgfältig tätigen Beauftragten wird nach dem "Äquivalenzgedanken" gekürzt (Weber,
Basler Komm., N 43 zu Art. 394 OR). Bloss im Fall der völligen Unbrauchbarkeit der
Leistung, die einer Nichtleistung gleichkommt, verliert der Beauftragte seinen
Honoraranspruch. Dem schuldhaften Beauftragten steht kein Honorar zu, wenn sein
Verhalten für den durch die Schlechterfüllung des Auftrages verursachten Schaden
konstitutiv ist, und er hat den Schaden wiedergutzumachen, den sein Verschulden
verursacht haben kann (BGE 124 III 425 E. 3b). Der Beauftragte hat im Falle der
Schlechterfüllung des Vertrages insoweit einen Vergütungsanspruch gegenüber dem
Auftraggeber, als für diesen die Dienstleistung brauchbar ist (Beck P., Honoraranspruch bei
Schlechterfüllung eines Auftrages, in: Anwaltsrevue 5/1999, S. 10). Inwieweit das Resultat
der Auftragsbefreiung brauchbar ist, entscheidet sich anhand des konkreten Auftrages an

den Rechtsanwalt. Der Anwalt haftet zwar grundsätzlich für jedes, auch für leichtes Verschulden, welches zudem vermutet wird. Die Güte der Dienstleistungen des Anwaltes hängt aber von den Umständen und vom Schwierigkeitsgrad ab, mit dem er konfrontiert ist (BGE 117 II 563 = Pra 81 [1992] Nr. 185). Der Beauftragte haftet nicht für den Erfolg, sondern dafür, dass er das erforderliche Mass der Sorgfalt anwendet. Bezugspunkt der Sorgfalt ist die Qualität der Leistung im Hinblick auf das Leistungsziel. Als Sorgfaltspflichtverletzung gilt jede Abweichung von einem nach den Interessen des Gläubigers beurteilten, sachgerechten Handeln (Fellmann Walter, Die Haftung des Anwalts, in: Festschrift SAV, Bern 1998, S. 192 f.). Aufgrund der in Art. 398 OR statuierten Treuepflicht hat der Anwalt die Interessen des Klienten nach besten Kräften wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was diese Interessen schädigen könnte. Somit bemisst sich das Mass der vom Anwalt anzuwendenden Sorgfalt nicht nur anhand des vom Klienten erhaltenen konkreten Auftrages, sondern auch anhand des wohlverstandenen Interesses des Klienten. Massgebend ist das vom Anwalt in der betreffenden Situation in guten Treuen zu erwartende, sachgerechte Verhalten. Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte, 2. April 2002 (AR 01 18)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.